

EU-Ausschuss des Bundesrates am 17. Jänner 2017
Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG zu TOP 2

1. Bezeichnung des Dokuments:

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz COM(2016) 761 final (kurz EED)

2. Inhalt des Vorhabens:

Der Vorschlag für die zur Diskussion stehende Richtlinie zeigt im Kapitel "Kontext des Vorschlages" folgende zusammenfassend dargestellten Begründungen und Ziele für das Vorhaben:

"Energieeffizienz an erster Stelle" ist laut Europäischer Kommission (EK) das zentrale Leitmotiv der Energieunion, das mit dem gegenständlichen Vorschlag umgesetzt werden soll.

Der Rechtsrahmen der Europäischen Union beruht derzeit auf einem Energieeffizienzziel von 20 % für 2020. Dieses Ziel soll mit Blick auf den 2030-Zeitrahmen neu festgesetzt werden, nachdem sich der Europäische Rat 2014 auf eine Vorgabe von mindestens 27 % für das Jahr 2030 geeinigt und gefordert hat, dieses Ziel bis 2020 mit Blick auf ein mögliches Niveau von 30 % zu überprüfen.

Das dem Vorschlag beiliegende Impact Assessment zeigt die Auswirkungen unterschiedlicher Zielhöhen. Eine Zielhöhe von 30% zeigt gemäß Impact Assessment der EK im Vergleich zu einer Zielhöhe von 27% sowohl positive als auch negative Auswirkungen. Zu den positiven Auswirkungen zählen die Reduktion von Energiepreisen, die Reduktion von Energieimporten, die Reduktion von Gesundheits- und Umweltschutzkosten, die Reduktion des Anteils von Energiekosten an der Wertschöpfung der energieintensiven Industrie und die Reduktion der Gesamtsystemkosten bis 2050. Negative Auswirkungen gibt es hingegen bei den Gesamtsystemkosten bis 2030. Inwieweit Wirtschaftswachstum und Beschäftigung positiv durch ein 30%iges Energieeffizienzziel beeinflusst werden, hängt von den Modellannahmen insbesondere hinsichtlich Finanzierung

und dem gewählten Modell ab. Positive Effekte ergeben sich durch das 30% Effizienzniveau im Vergleich zum 27%-Effizienzniveau dann, wenn ein "crowding out" von Investitionen durch Fremdfinanzierungsmöglichkeiten hinten gehalten werden kann.

Hinsichtlich des verbindlichen Charakters des Ziels (EU-weit und/oder national verbindliches oder unverbindliches) Ziel, trifft das Impact Assessment die Aussage, dass aufgrund der Berechnungen keine der Optionen favorisiert werden kann.

Zu berücksichtigen ist auch die Aussage des Europäischen Parlaments, das die Festlegung eines verbindlichen Energieeffizienzziels von 40 % fordert.

Der vorliegende Vorschlag der EK sieht ein verbindliches Energieeffizienzziel von 30 % für 2030 auf EU-Ebene vor.

Nach der geltenden Energieeffizienzrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen des Energieeffizienzverpflichtungssystems gem. Art 7 sicherstellen, dass jährlich neue Energieeinsparungen in Höhe von 1,5% des durchschnittlich über die Jahre 2010, 2011 und 2012 erzielten Endenergieabsatzes aller Energielieferanten realisiert werden. Dieses Energieeffizienzverpflichtungssystem ist laut EK ein zentrales Element des EU-Energieeffizienzrahmens und die EK schätzt, dass etwa die Hälfte der zusätzlichen Einsparungen, die erforderlich sind, um im Jahr 2030 ein Energieeffizienzziel von 30 % zu erreichen, auf die Verlängerung des Energieeffizienzverpflichtungssystems zurückzuführen sein dürfte.

Daher wird das Energieeffizienzverpflichtungssystem gem. Art. 7 Energieeffizienz-Richtlinie (EED) im vorliegenden Vorschlag über das Jahr 2020 hinaus verlängert, wobei die Geschwindigkeit von 1,5 % und die Möglichkeit, sowohl Verpflichtungssysteme als auch alternative Maßnahme zu nutzen, beibehalten werden.

Im Interesse einer weiteren Stärkung der Stellung der Verbraucher als zentrale Akteure im Energiemarkt schlägt die EK vor, die Bestimmung über den Heiz- und Kühlenergieverbrauch zu verbessern und die Rechte der Verbraucher – insbesondere der Bewohner von Gebäuden mit mehreren Wohnungen – hinsichtlich der Wärmeverbrauchserfassung und -abrechnung weiter auszubauen.

Damit diese Informationen häufiger bereitgestellt werden können, wird die Verpflichtung zur Installation fernablesbarer Zähler eingeführt.

Dieser Vorschlag umfasst nur diejenigen Artikel der Richtlinie, die mit Blick auf den 2030-Zeitrahmen aktualisiert werden müssen, sowie Bestimmungen zur Verbrauchserfassung und Abrechnung. Mit Ausnahme technischer Änderungen an dem Standard-Koeffizienten in Anhang IV und an der Befugnisübertragung in Artikel 22 bleiben die anderen Artikel der Richtlinie unberührt.

Wesentliche Eckpunkte:

- Ausdehnung des zeitlichen Geltungsbereichs auf 2030 und darüber hinaus (Art. 1).
- Verbindliches EU-Energieeffizienzziel von 30% 2030 (Art. 1 und Art. 3).
- Verpflichtungssystem Art. 7 wird ausgedehnt auf 2030 und darüber hinaus (Bis 2027 erfolgt ein Review durch die EK und danach alle 10 wieder Jahre im Hinblick auf die Energie- und Klimaziele 2050). Verpflichtungssystem bleibt sonst im Wesentlichen gleich:
 - Entweder Energielieferanten-/Energieverteilterverpflichtung und/oder strategische Maßnahmen.
 - Early Actions sind nach wie vor anrechenbar.
 - Energiemengen im Verkehrswesen können nach wie vor bei der Zielberechnung ausgenommen werden.
 - Neu ist die Berücksichtigung der Installation erneuerbarer Energietechnologien auf und in Gebäuden für den Eigenverbrauch im Rahmen der 25%-Zielreduktionsoption (Abs. 2 und 3).
 - Im neuen Artikel 7a werden Verpflichtungssysteme für Energielieferanten und/ oder Verteiler geregelt (verpflichtende Maßnahmen im Haushaltsbereich im Hinblick auf Energiearmut und sozial Benachteiligte).
 - Im neuen Artikel 7b werden die alternativen strategischen Maßnahmen geregelt (ebenso Bezugnahme auf Energiearmut; Audits werden gefordert).
 - Annex V wird um die Anforderung der Bestimmung einer Baseline für die Berechnung von Endenergieeinsparungen ergänzt und es wird klar gestellt, dass Einsparungen aus der Renovierung von Gebäuden und einem vorzeitigen Austausch von Anlagen/Geräten angerechnet werden können.

- Neue Bestimmungen zu Verbrauchserfassung und Abrechnung (Art. 9 - 11), die auf Fernwärme, Fernkälte und Warmwasser abstellen, werden eingeführt. Im Heizungs- und Klimatisierungsbereich sollen bei Mehrparteienhäusern, die mittels Fernwärme oder zentralen Heizungsanlagen versorgt werden, individuelle Zähler bei neuen Gebäuden und auch nach großen Renovierungen installiert werden. Dadurch sollen die Transparenz und die Kostenwahrheit erhöht werden. Ab 2020 sollen die Zähler auch fernablesbar sein, alte Geräte sollen bis 2027 nachgerüstet werden. Die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen für Wärme-, Kälte- und Warmwasserversorgung sollen auf tatsächlich gemessenen Werten basieren und auch für Bürgerinnen und Bürger verständlich sein. Überdies müssen die Informationen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, insgesamt dürfen die (angemessenen) Kosten der Messung und Abrechnung aber auf die Endnutzer umgelegt werden. Regelungen betreffend Strom und Gas sollen künftig im Rahmen der Strom- und Gasmarktregulierung (Market Design Initiative) überarbeitet werden.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art. 23e bis 23k B-VG verwiesen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:

Bis 2020 sind - wenn überhaupt - nur geringfügige Änderungen des Bundesenergieeffizienzgesetzes BGBl I Nr. 72/2014 (EEffG) abzusehen. Aufgrund der Änderungen im Annex IV und V werden eventuell Änderungen der Energieeffizienzrichtlinienverordnung gem. EEffG § 27 erforderlich sein.

Ab 2020 ist eine Umsetzung des Vorhabens durch Festlegung eines Ziels (wie bisher Energieintensität, Energieeinsparung oder absoluter Endenergie- oder Primärenergieverbrauch) und die Ausdehnung der nationalen Einsparaktivitäten über 2020 hinaus gemäß Art. 7 der EED erforderlich. Damit ist eine Umsetzung in nationales Recht, eventuell durch eine Anpassung des EEffG, absehbar.

Die Messung und Abrechnung des Wärmeverbrauchs erfolgt auf Basis des Heizkostenabrechnungsgesetzes. Die Messungen selbst wären nach Renovierungen umzustellen und auch auf Warmwasser, das oft nur untergeordnet betrachtet wird, anzuwenden. Dies würde großen Aufwand bedeuten und muss noch im Detail analysiert werden, ebenso die Vorgabe der Fernauslesung. Bei Neubauten bzw. Neuinstallationen dürften sich aber wenige Probleme ergeben, da dies eingeplant werden kann. Die Umstellung bzw. Adaptionen der Rechnungslegung und Informationsbereitstellung ist wohl machbar, wobei die Übergangszeit und auftretenden Kosten zu bewerten wären. Eine Position dazu ist aber noch mit den betroffenen Stakeholdern abzustimmen.

5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:

Zentrale Positionen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft werden derzeit entwickelt, unter anderem auf Basis der einlangenden Stellungnahmen zum gegenständlichen Vorhaben und der bisherigen Ergebnisse im Rahmen des Energie- und Klimastrategieprozesses.

Jedenfalls wesentlich ist aus Sicht des BMWFW Folgendes:

- Wichtige Weichenstellungen und richtige Schwerpunkte wurden durch den Vorschlag gesetzt.
- Harmonisierung im Energieeffizienzbereich wird begrüßt.
- Es ist ein Level Playing Field für alle Marktteilnehmer zu schaffen.
- Effizienz-/Einsparverpflichtungen sind nur bis zum kosteneffizienten Einsparniveau sinnvoll. Die Leistbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Energieversorgung darf nicht gefährdet werden, um den Standort nachhaltig zu sichern.
- Strategische Maßnahmen müssen weiterhin anrechenbar bleiben (im Vorschlag derzeit so vorgesehen).
- Keine Benachteiligung von Mitgliedstaaten, die bereits weitreichenden Energieeffizienzfortschritte erzielt haben (bisherige Leistungen müssen anerkannt werden, im Vorschlag derzeit Anrechnung von „early actions“ möglich).

- Reduktion des administrativen Aufwands (Abschlanen des Monitoring, ist mit dem aktuellen Vorschlag fraglich).

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):

Die EK legt die Verhältnismäßigkeit im ggst. Vorschlag wie folgt dar:

"Die auf EU-Ebene erlassenen Instrumente auf dem Gebiet der Energieeffizienz sind Ausdruck der wachsenden Bedeutung der politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen im Energiebereich sowie der engen Wechselbeziehungen mit den Politikbereichen Energieversorgungssicherheit, Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Binnenmarkt und wirtschaftliche Entwicklung. Aufgrund unzureichender Marktkräfte und regulatorischer Mängel werden jedoch keine umfangreichen und kostenwirksamen Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen getätigt, sodass der im Oktober 2014 vom Europäischen Rat vereinbarte Energieverbrauchswert für das Jahr 2030 überschritten wird. Zudem konnten die Mitgliedstaaten Energieeffizienzziele bislang allein nicht ausreichend verwirklichen, weshalb die Union tätig werden sollte, um die Einführung von Maßnahmen auf nationaler Ebene zu erleichtern und zu unterstützen. Der Grundsatz der Subsidiarität wird eingehalten, da die Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Wahl ihrer strategischen Maßnahmen und ihres Konzepts zur Erreichung der erforderlichen Einsparungen bis 2030 – auch hinsichtlich der zeitlichen Planung – gewahrt bleibt.

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die vorgeschlagenen Änderungen nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus. Die vorgesehenen Änderungen zielen darauf ab, den geltenden Rechtsrahmen für den Zeitraum bis 2030 anzupassen und seine Klarheit und Durchführbarkeit zu verbessern. Die bevorzugte Option für Artikel 7 (Einsparverpflichtung bis 2030) geht nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus. In der Folgenabschätzung sind Gründe dargelegt, warum dieselbe Rate von 1,5 % pro Jahr auch im folgenden Zeitraum (2021-2030) beibehalten werden sollte.

Der in den einzelnen Optionen vorgesehene Anwendungsbereich der Maßnahmen beschränkt sich auf diejenigen Aspekte, die Maßnahmen der Union erfordern (Festlegung der Einsparverpflichtung und Schaffung eines Rahmens, der

sicherstellt, dass diese Einsparungen auf glaubwürdige Weise erreicht werden).

Die Änderungen zur Vereinfachung und Klärung werden es den Mitgliedstaaten einfacher machen, die Bestimmungen umzusetzen und ihre Energieeinsparverpflichtungen zu erfüllen.

Die Änderungen der Artikel 9 bis 11 dürften sich nicht wesentlich auf die Art und Weise auswirken, in der die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Verbrauchserfassung und Abrechnung für Energieverbraucher erfüllen; für Verpflichtungen in Bezug auf Fernablesegeräte wurden zudem geeignete Fristen festgesetzt."

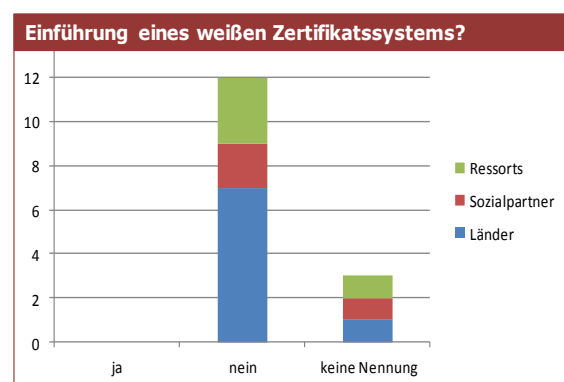
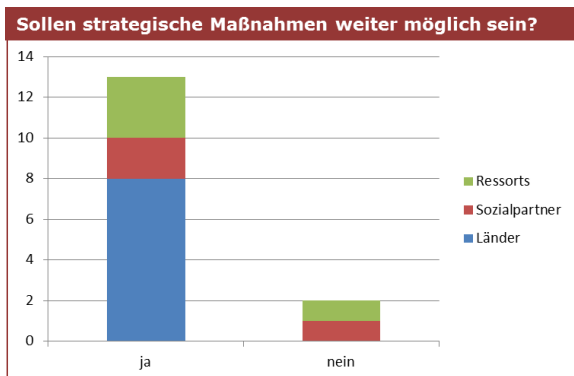
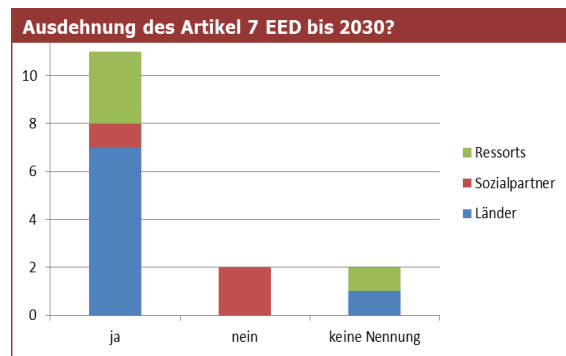
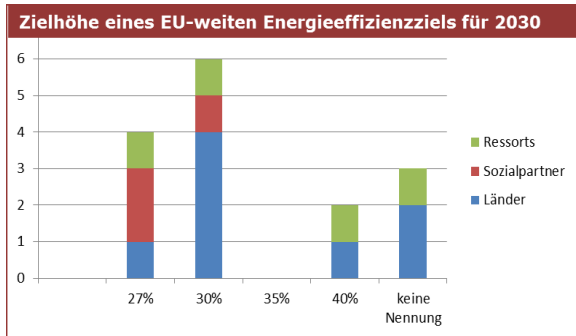
7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:

EU-Ebene:

- Veröffentlichung des Entwurfs des Reviews am 30.11.2016
- Vorstellung des Dossiers am TTE-Energie 5.12.2016
- Vorstellung in der RAG-Energie 13.12.2016
- Maltesische Präsidentschaft legt das Dossier als einen der Schwerpunkte fest.
- auf der vorläufigen Tagesordnung des TTE am 26. Juni 2017
- Finalisierung des Dossiers 2017 angestrebt, eventuell 2018

Österreich:

Es wurde bereits im Sommer 2016 eine erste Konsultation auf Basis der damaligen Konsultation der EK gestartet, die ein erstes Meinungsbild abfragen sollte. Ein Fragebogen wurde an die Bundesländer, BMF, BMLFUW, BMVIT, BMASK und an die Sozialpartner versandt (insgesamt 18 Stakeholder) wobei 15 Rückmeldungen im BMWWF einlangten. Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer Sitzung diskutiert und zeigen, dass eine Zielhöhe im Rahmen 27% bis 30% und eine Fortsetzung des Art. 7 der EED über 2020 hinaus für die Mehrheit der befragten Stakeholder vorstellbar ist.



Nach Vorliegen der offiziellen Dokumente der EK wurden diese mit der Bitte um Stellungnahme bis Mitte Jänner versandt. In weiterer Folge wird eine Position Österreichs auf Basis der einlangenden Stellungnahmen entwickelt und zu einer weiteren Sitzung (Bund/Bundesländer/Sozialpartner) Ende Jänner eingeladen werden.